



Kanton St.Gallen



Gemeinde Berneck




Gemeinde Au

Littenbach / Äächeli

Hochwasserschutzmassnahmen

Bericht zum Mitwirkungsverfahren

Ausfertigung für		Projekt Nr. 2.043	Plan Nr.	Beilage Nr.
Studie	 <p>BÄNZIGER PARTNER</p> <p>Staatsstrasse 44 9463 Oberriet Tel. 071 763 60 80 www.bp-ing.ch</p>	Entw. mas	Gez.	Gepr. WA
Vorprojekt				Datum 19.04.2023
Auflageprojekt				
Ausführungsprojekt				
Abschlussakten				
		Format	A4	

In der Zeit vom 7. Mai 2021 bis Ende Juli 2021 haben die beiden politischen Gemeinden Au und Berneck das Projekt Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli dem gesetzlich vorgegebenen Mitwirkungsverfahren unterstellt. Am Mitwirkungsverfahren haben sich insgesamt 128 Personen beteiligt und dabei sind über 300 Fragen gestellt, Hinweise oder Bemerkungen aufgeführt und Wünsche geäussert worden.

Im März 2023 lagen auch die Stellungnahmen des Bundes und des Kantons zum Projekt vor. In der Folge befasste sich die Projektgruppe mit der Beantwortung der Fragen und Forderungen aus der Bevölkerung. Der Bericht zum Mitwirkungsverfahren wurde von der Projektgruppe im April 2024 verabschiedet.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
3.1	Wunsch nach Parkplätze im Bereich Kobel.	Es ist nicht geplant, Flächen für Parkplätze auszuscheiden. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass genügend Parkierungsmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.
3.2	Der bestehende Fussweg (Grüeziweg) sollte nicht aufgehoben werden.	Der Fussweg wird, nach der rechtwinkligen Querung der Kobelstrasse und entlang dieser auf der Seite des Sedimentationsbeckens geführt und entsprechend nicht aufgehoben.
3.3	Wieso muss die neue Kobelbrücke im rechten Winkel über den Bach? Wieso kann man nicht einfach die Richtung vom Baumann her beibehalten und so über den Bach. (Richtung von best. Strasse übernehmen)	Schräge Brücken weisen eine grössere Spannweite auf. Dies wirkt sich u. U. negativ auf den Durchflussquerschnitt aus. Zudem muss die Zufahrt zur Gärtnerei Messmer auch gewährleistet werden.
3.4	Wieso kann der Stollen nicht unter der Strasse geführt werden?	Im Rahmen der Ausarbeitung des Vorprojektes wurde eine Variante mit einem geschlossenen Kanal vom Kiesfang Schlossbrugg bis zum Hinterburgbach geprüft. Aufgrund der Höhenlage der Strasse steht lediglich eine Höhe von rund 1.60 m zur Verfügung. Die an der Hochschule Rapperswil durchgeführten Modellversuche haben gezeigt, dass diese Höhe für einen sicheren Abfluss nicht ausreicht. Der nun geplante Stollen weist eine Höhe von 2.80 m auf.
3.5	Was passiert mit dem Oberlauf Kobelbach? Beim Hinterburg- und Buechholzbach gibt es Nachfolgeprojekte. Beim Täschenleererbach wird ein grösseres Rohr eingebaut. Mögen diese Wassermenge die nachfolgenden Rohre schlucken?	Es ist bekannt, dass der eingedolte Kobelbach die Wassermengen nicht abzuleiten vermag. Ein Konzept, auch unter Einbezug des Täschenleererbaches und des Hardbaches wurde erstellt. Die weiteren Planungen sind auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
7.1	Beim Naturpark sollten genügend Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.	Es ist nicht geplant, Flächen für Parkplätze auszuscheiden. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass genügend Parkierungsmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.
7.2	Schon heute ist das Kobel zusammen mit dem Grüeziweg ein beliebtes Naherholungsgebiet und zieht viele Leute an. Das ist auch in Ordnung. Viele "Touristen" reisen mit dem Auto an und haben momentan die Möglichkeit an der Littenbach- und Kobelstrasse zu parkieren. Werden in Zukunft auch genügend Parkplätze in der Nähe zur Verfügung stehen, so dass nicht auf das Kobel ausgewichen wird?	Es ist nicht geplant, Flächen für Parkplätze auszuscheiden. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass genügend Parkierungsmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.
10.1	Grillstelle könnte Naturpark beleben.	Grillstellen sind im Naturpark nicht zulässig.
10.2	Die Zugänglichkeit (zum Entlastungsstollen) für Geschiebeentfernung ist wünschenswert.	Der Zugang in den Entlastungsstollen ist sowohl von oben als auch von unten gegeben.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
13	Spielmöglichkeiten (im Bereich Naturpark) für Kinder wünschenswert.	Im Gewässerraum ist der Aufbau von Spielgeräten (Anlagen) nicht gestattet. Die Natur bietet genügend Spielmöglichkeiten (Wasser, Steine, Holz etc.)
14	<p>Mit Böschung wie projektiert nicht einverstanden (Schachtbauwerk kommt zu weit heraus). Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beidseitiger Bau einer Blocksteinmauer im Bereich des Vereinigungsschachtes - Vereinigungsschacht, etc. belassen; Regelung bezüglich Grundbucheintrag und Entschädigung - Teilweiser Bau einer Blocksteinmauer (grau eingezeichnet) ab Kontrollschachtkante mit Übergang in Bachbord - Anpassung des Gewässerraums auf standortgebundene Bauten mit entsprechendem Verlauf - allenfalls Aufweitung des Bachbordes am Beginn (Meter 142 Äächeli) und Ende (Brücke Werkstrasse) des Grundstückes zur Kompensation des Volumenverlustes im Bereich der Blocksteinmauer. 	<p>Der Bau von Mauern ist nicht möglich. Der bestehende Schacht kann so aus hydraulischer Sicht belassen werden. Eine Anpassung ist lediglich beim Auslaufbauwerk notwendig. Die Reduktion des Gewässerraumes ist nicht möglich.</p>
36	Kosten für jährlichen Unterhalt für dieses Projekt sind nicht offengelegt. Dass Bauland der Gemeinde Berneck verkauft werden muss, um den jährlichen Unterhalt zu finanzieren steht nicht in den Unterlagen. Gesamtes Projekt ist überdimensioniert und zu teuer.	<p>Die Kosten für den Unterhalt werden im Rahmen der Bearbeitung des Auflageprojektes ermittelt. Die Aussage, dass die Gemeinde Berneck das Bauland zur Finanzierung des Projektes verkaufen muss, ist nicht korrekt. Richtig ist, dass die Gemeinde das Bauland erst verkaufen kann, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Das Projekt ist hochwasserschutz-technisch so ausgelegt, dass es auch seltenen Hochwasserereignissen Stand hält.</p>
46.1	Wir denken, dass die nördliche Mauer im unteren Abschnitt des Littenbachs durch eine Böschung ersetzen werden sollte (s. Plan im Anhang)	Die bestehenden Platzverhältnisse lassen keine beidseitigen Böschungen zu. In der nächsten Projektphase werden die Möglichkeiten einer abgesetzten Mauer mit einer Berme geprüft.
46.2	Sind zusätzliche Landeinbussen aus Projekt RBK zu erwarten?	Nein, es sind keine zusätzlichen Landeinbussen aus dem RBK-Projekt zu erwarten.
46.3	Ist eine in den GWR hineinragende Überbauung (z.B. Balkon) ca. 5 m oberhalb des Terrains möglich?	Gemäss heutiger Rechtsprechung ist dies nicht möglich.
46.4	Wie hoch sind die Projektkosten?	Zurzeit belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten auf rund 50 Mio. CHF.
46.5	Was wird unter «Verbesserung der Melioration» verstanden? Warum will man das Wasser einerseits wegführen und andererseits retendieren?	Mit diesen Massnahmen werden die schlecht bearbeitbaren Böden entwässert und qualitativ aufgewertet.
46.6	Bringt die vergrösserte Abflussfläche bei der neuen Mauer wirkliche einen so grossen hydraulischen Mehrwert?	Ja, diese Fläche wird benötigt.
46.7	Wie ist der Stand des Projekts Überbauung Bahnhof Au?	Das Drittprojekt ist in Arbeit. Die Mitwirkung und danach öffentliche Auflage folgen.
47.1	Sind mit der Stützmauer voll zufrieden.	Wird dankend zur Kenntnis genommen.
47.2	Was geschieht mit dem Telefonmasten und der Leitung über den Littenbach?	Die Werkleitungen werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Gewässer angepasst.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
47.3	Meine Dachwasserleitung läuft in den Littenbach.	Die Werkleitungen werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Gewässer angepasst.
47.4	Braucht es Anpassungen der Gebäudeversicherung	Anpassungen in der Gebäudeversicherung sind nicht notwendig.
51	Möchte wissen wie die Mulde bei der Bahnstrasse entwässert wird und Garantie haben, dass das Wasser nicht in der Mulde stehen bleibt.	Die Entwässerung der Mulde wird geprüft.
54	Aus Sicht der Anwohner sollte der Aehrenweg nicht verlegt werden.	Durch die Verlegung kann der Abschnitt am Äächeli von Distelweg bis zur Emserenstrasse auch mit einem Unterhaltsweg versehen werden.
62.1	Zugang zum Bach mit Sitzgelegenheit schaffen.	Die Platzverhältnisse in diesem Abschnitt sind eng. Der Zugang zum Gewässer ist denkbar.
62.2	Gesunde Bäume auf keinen Fall fällen, sondern versetzen.	Das Versetzen von kleineren Bäumen ist möglich. Grössere Bäume können nicht versetzt werden.
62.3	Pergola (Sitzgelegenheit) und Grill (Gartencheminee) versetzen.	Die Pergola/Grillstelle liegt innerhalb des künftigen Gewässerraumes und wird von der neuen Böschung tangiert. Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Die Anlage muss entsprechend ausserhalb dem künftigen Gewässerraum angeordnet werden.
63	Es soll ein besonderes Augenmerk auf den Hochwasserschutz unterhalb der Hauptstrasse rechtsseitig in der Linkskurve des Littenbachs gelegt werden. Wir denken, dass diese Stelle ein Schwachpunkt sein könnte.	Die angesprochene Stelle wird geprüft.
64.1	Brücke Kloteren muss für LKW befahrbar sein.	Die neue Brücke Kloteren ist für LKW befahrbar.
64.2	Zufahrt für LKW auf Friedhofstrasse sicherstellen (Breite).	Die Zufahrt für LKWs ist nicht zulässig (Fahrverbot für LKW). Die Zufahrt für Blaulichtorganisationen ist allerdings sichergestellt.
64.3	Mögliche Verklausung mit Holz (beim Einlauf in den Stollen) beachten.	Verklausungsnachweis wurde erstellt. Es zeigt sich, dass keine Verklausungen auftreten.
64.4	Auch Fuss- und Radwege sollten für LKW befahrbar sein (Breite, Gewicht).	Fuss- und Radwege werden mit einer Breite von 3.50 m ausgeführt und sind in Ausnahmefällen auch mit LKW (Blaulichtorganisationen) befahrbar.
64.5	Beeinträchtigt das dort gestaute Wasser (Retention Kloteren) die Liegenschaften an der Kloterenstrasse?	Das gestaute Wasser im Retentionsraum Kloteren beeinträchtigt die Liegenschaften an der Kloterenstrasse nicht.
65.1	Schnee im Winter nicht in Littenbach kippen.	Die Unterhaltsdienste der Gemeinden werden instruiert, dies zu unterlassen.
65.2	Zuleitung Meteorwasser von rechts oberhalb Einmündung Kübach führt vermutlich verschmutztes Wasser.	Die Wasserqualität der erwähnten Zuleitung wird überprüft.
72.1	Hochwassersicherheit muss auch oberhalb Bahnstrasse gewährleistet sein.	Die Projektgrenze des HWS Projektes Littenbach-Äächeli liegt bei der Bahnstrasse. Massnahmen oberhalb der Bahnstrasse werden in einem separaten Projekt festgelegt. Dies aber zu einem späteren Zeitpunkt.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
72.2	Eigentümer wünscht Besprechung mit Gemeinde und Planer.	Besprechungen erfolgen im Rahmen der weiteren Projektierung.
75.1	Durchlass unter Bahnstrasse muss auch vergrössert werden	Die Projektgrenze des HWS Projektes Littenbach-Äächeli liegt bei der Bahnstrasse. Massnahmen oberhalb der Bahnstrasse werden in einem separaten Projekt festgelegt. Dies aber zu einem späteren Zeitpunkt.
75.2	Einlaufwinkel in Littenbach spitzer ausführen	Der Einfluss des Einlaufwinkels wurde von verschiedenen Fachstellen und Fachpersonen beurteilt. Sie kommen zum Schluss, dass der Einlaufwinkel vom Littenbach in den RBK für den Hochwasserabfluss nicht relevant ist.
76.1	Einlauf in RBK muss spitzer ausgeführt werden. Der Abfluss kann damit um ca. 10 % erhöht werden.	Der Einfluss des Einlaufwinkels wurde von verschiedenen Fachstellen und Fachpersonen beurteilt. Sie kommen zum Schluss, dass der Einlaufwinkel vom Littenbach in den RBK für den Hochwasserabfluss nicht relevant ist.
76.2	Einlauf in RBK muss spitzer ausgeführt werden. Der Abfluss kann damit um ca. 10 % erhöht werden.	Der Einfluss des Einlaufwinkels wurde von verschiedenen Fachstellen und Fachpersonen beurteilt. Sie kommen zum Schluss, dass der Einlaufwinkel vom Äächeli in den RBK für den Hochwasserabfluss nicht relevant ist.
76.3	Welchen Einfluss hat Kurve vor der Einmündung in RKB?	Die Kurve vor der Einmündung hat keinen relevanten Einfluss auf den Abfluss, da die Fließgeschwindigkeiten im Gerinne sehr klein sind.
76.4	Wie hoch ist die Brücke bei der Einmündung in den RBK (Unterhaltsbrücke RBK)?	Die Unterkante der Brücke liegt etwa auf derselben Höhe wie Unterkante des Durchlasses SBB und erfüllt die Anforderungen an den Hochwasserschutz.
76.5	Rückhalt von Holz und Geschiebe müsste vergrössert werden.	Der Rückhalt von Geschiebe und Holz wird mit den Rückhalteanlagen Schlossbrugg, Dürrenbommert und Papieri am Littenbach bis zu einem HQ 300 sichergestellt.
76.6	Wasser müsste oberhalb von Berneck zurückgehalten werden.	Oberhalb von Berneck steht kein Raum zur Verfügung um 500'000 m ³ Wasser zurückzuhalten.
76.7	Gestautes Holz führt zu Stauungen und zu flutwellenartigem Abfluss.	Das kann sein, dass gestautes Holz im Oberlauf zu flutwellenartigem Abfluss führt. Die Flutwelle wird sich bis zur Talebene abgeflacht haben und Holz wird in den bestehenden Anlagen zurückgehalten.
78	Die Parkplätze müssen unbedingt erhalten bleiben (Bestandesgarantie). Ein Durchgangsweg zwischen Werkstrasse und Hauptstrasse ist - wenn überhaupt - allerhöchstens als Fussweg tolerierbar.	Die Wegverbindung (Radfahrer, Fussgänger) wird nicht weiterverfolgt.
79.1	Das Betriebsgebäude beim Drosselbauwerk muss verschoben werden.	Die Verschiebung wird im Rahmen der nächsten Projektphase geprüft.
79.2	Verlegung Aehrenstrasse führt zu Mehrverkehr. Das ist nicht gewünscht.	Die Nutzung der Aehrenstrasse ist nur für Fussgänger, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge zugelassen.
79.3	Verursacht die Drosselklappe Lärm?	Die Drosselklappe beim Sperrbauwerk Emseren verursacht keinen Lärm. Zudem ist sie nur im seltenen Ereignisfall in Betrieb.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
80	Kann Damm auf seinem Grundstück nicht akzeptieren. Landverlust, Zufahrt verbaut, Remise überflutet.	Damm ist Teil des Retentionsraumes. Darauf kann nicht verzichtet werden. Wird die Remise noch benötigt? Wenn nein, Rückbau und Entschädigung. Wenn ja, Erschliessung Grundstück über Aehrenstrasse möglich. Variante: Remise mit Damm umfahren.
81.1	Zugang zum Bach schaffen.	Die Platzverhältnisse in diesem Abschnitt sind eng. Der Zugang zum Gewässer ist denkbar.
81.2	Die Grillstelle sollte erhalten bleiben.	Die Pergola/Grillstelle liegt innerhalb des künftigen Gewässerraumes und wird von der neuen Böschung tangiert. Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Die Anlage muss entsprechend ausserhalb dem künftigen Gewässerraum angeordnet werden.
82	Kann dem geplanten Weg zwischen Werkstrasse und Hauptstrasse nicht zustimmen (Parkplatzverlust).	Die Wegverbindung (Radfahrer, Fussgänger) wird nicht weiterverfolgt.
83.1	Bleibt das Fahrverbot des bekiesten Teils ab der Bachstrasse 19 bestehen?	Ja. Die Bachstrasse ist auch künftig nur für Fussgänger und Radfahrer befahrbar.
83.2	Bleibt die Bachstrasse in diesem Teil bis zur Kobelbrücke ein Naturweg oder soll auch dieser Abschnitt asphaltiert werden?	Es ist geplant in diesem Bereich einen Belag einzubauen, da dieser Abschnitt Teil der Radwegverbindung Berneck - Au ist.
83.3	Um wieviel cm soll die Bachstrasse vor meinem Grundstück erhöht werden?	Die Erhöhung liegt im Bereich von 40 cm. Die Zufahrten werden angepasst.
83.4	Das Regenwasser meines Hauses wird in den Littenbach abgeführt. Ist das weiterhin möglich?	Ja, das ist weiterhin möglich.
84	Kann dem geplanten Weg zwischen Werkstrasse und Hauptstrasse nicht zustimmen (Parkplatzverlust).	Die Wegverbindung (Radfahrer, Fussgänger) wird nicht weiterverfolgt.
86	Die Kobelstrasse soll weiterhin von der Garage Kaufmann in den Kobel führen.	Der Entscheid für eine Umlegung wurde anlässlich dem Workshop 1 vom 4. April 2018 gefällt.
87	Die Kobelstrasse soll weiterhin von der Garage Kaufmann in den Kobel führen.	Der Entscheid für eine Umlegung wurde anlässlich dem Workshop 1 vom 4. April 2018 gefällt.
88.1	Die Liegenschaften (2468, 406) sollen nicht durch die Massnahmen beeinträchtigt werden.	Die Parzelle Nr. 2468 wird nur leicht tangiert (Anhebung Ufer um rund 15 cm). Die Parzelle Nr. 406 wird teilweise durch den neuen Rad- und Gehweg beansprucht.
88.2	Die Verlängerung der Bachstrasse Richtung Gemperenstrasse soll wie bis anhin ein Fuss und Radweg bleiben! Keine neuen Parkmöglichkeiten schaffen!	Die Verlängerung der Bachstrasse zur Auerstrasse (rechte Uferseite) wird als Kiesweg ausgeführt und ist nur für Fussgänger gedacht. Die Parkplätze auf Parzelle Nr. 1874 sind Bestandteil eines Drittprojektes.
89	Einlenker in Bahnstrasse ist unübersichtlich.	Der Einlenker in die Bahnstrasse wird überprüft.
90	Parkplätze gegen das Äächeli müssen bestehen bleiben. Die zwei Besucherplätze können verschoben werden. Der Wegverbindung zwischen Werkstrasse und Hauptstrasse stimmen wir nicht zu.	Die Wegverbindung (Radfahrer, Fussgänger) wird nicht weiterverfolgt.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
91.2	Der obere Teil des Buechholzbaches sollte auch in die Planung einbezogen werden.	Die Projektgrenze des HWS Projektes Littenbach-Äächeli liegt bei der Bahnstrasse. Massnahmen oberhalb der Bahnstrasse werden in einem separaten Projekt festgelegt. Dies aber zu einem späteren Zeitpunkt.
91.3	Der obere Teil des Hinterburgbaches sollte auch in die Planung einbezogen werden.	Die Projektgrenze des HWS Projektes Littenbach-Äächeli liegt bei der Bahnstrasse. Massnahmen oberhalb der Bahnstrasse werden in einem separaten Projekt festgelegt. Dies aber zu einem späteren Zeitpunkt.
91.4	Einlauf ist wichtigster Teil. Hier sollte eine Anpassung überprüft werden.	Der Einfluss des Einlaufwinkels wurde von verschiedenen Fachstellen und Fachpersonen beurteilt. Sie kommen zum Schluss, dass der Einlaufwinkel vom Littenbach in den RBK für den Hochwasserabfluss nicht relevant ist.
91.5	Hier fehlen Parkmöglichkeiten.	Es ist nicht geplant Flächen für Parkplätze auszuscheiden. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass im Bereich des Siedlungsgebietes genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.
91.6	Erschliessung für den Weiler Kobel wird verschlechtert. Eine gute Erschliessung des Weilers müsste das Ziel des Gemeinderates sein.	Der Weiler Kobel ist mit der neuen Linienführung gut erschlossen.
91.7	Auf den Rückbau der prov. Brücke Kobel soll verzichtet werden.	Die Brücke Kobel wurde als Provisorium gebaut und erfüllt die Anforderungen nicht.
91.8	Das Sedimentationsbecken ist zu verkleinern.	Die Grösse des Sedimentationsbeckens wurde für die Ablagerung der Feinanteile dimensioniert. Eine Verkleinerung ist nicht möglich.
92.1	Ist der Schutz des Gebietes Gmünd mit diesen Massnahmen gewährleistet? Wurden für dieses Gebiet, das bereits in den letzten Jahren mehrmals unter Problemen mit Oberflächen-, Kanalisations- und Grundwasser gelitten hat, genügend umfassende Studien durchgeführt? Der Ausbau des Gerinnes und jenes unter der Bahnstrasse haben sie später und ausserhalb des Projekts vorgesehen. Dies könnte ein Risikofaktor für das Gebiet Gmünd sein.	Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen ist der Schutz vor Hochwasser gewährleistet. Die Verhinderung von Problemen mit Oberflächen-, Kanalisations- und Grundwasser ist die Aufgabe der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer.
92.2	Ist es sichergestellt, dass dieses Drosselbauwerk keine Überschwemmungen in den angrenzenden Wohngebieten (z.B. Emseren und Gmünd) verursachen wird?	Ja, das ist bis zur Wassermenge HQ 300 sichergestellt (siehe Gefahrenkarte nach Massnahmen).
92.3	Wird sichergestellt, dass durch diesen Stollen nicht mehr Wasser fliesst als die Retentionsflächen aufnehmen können? Andernfalls sollte im Projekt der Schutz dieser Gebiete unbedingt vorgesehen werden (z.B. Gmünd).	Ja, das ist bis zur Wassermenge HQ 300 sichergestellt.
93.1	Beim Naturpark sollten auf jeden Fall Grillstellen eingerichtet werden.	Grillstellen sind im Naturpark nicht zulässig.
93.2	Schön wäre auch ein Schwimmbad (beim Sedimentationsbecken).	Es entsteht eine Wasserfläche. Die Wassertiefe ist aber gering und der Untergrund ist schlammig. Als Schwimmbad eignet sich diese Fläche daher nicht.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
94.1	Die bisherige Nutzung der Gebäude 387, 388 und Aussenraum (Schulgemeinde) muss weiterhin gewährleistet werden.	Die bestehenden bewilligten Gebäude haben Bestandesgarantie.
94.2	Warum wird dort (im Bereich Schulareal Wees) eine Stützmauer gebaut?	Auf den Bau von Stützmauern wird aufgrund der Rückmeldungen von Bund und Kanton in diesem Abschnitt verzichtet.
100	Unsere Parzelle grenzt an die Littenbachstrasse. Aktuell liegt zwischen der Littenbachstrasse und unserer Grenze ein Grünstreifen von knapp zwei Metern. So wie ich den Plan zur Umgestaltung deute, soll die Littenbachstrasse auf 3.5 Meter verbreitert und direkt an unsere Grundstücksgrenze verlegt werden.	Richtig ist, dass der Littenbachweg in diesem Bereich auf 3.50 m verbreitert wird. Die Parzelle ist durch die Verbreiterung nicht tangiert. Die Sichtschutzmauer kann bestehen bleiben. Aufgrund der lokalen Platzverhältnisse wird kein oder nur ein sehr schmales Bankett erstellt.
101.1	Wie kann sichergestellt werden, dass er (Naturpark Kobel) sich nicht zu einer lärmigen Partyzone entwickelt? Vorbeugen mit bauplanerischen Mitteln ist sicher idealer als eine später erforderliche Durchsetzung von Verhaltensregeln mit polizeilichen Massnahmen.	Für den Bereich Naturpark gelten dieselben Vorgaben wie bei anderen Bereichen im öffentlichen Raum (so z. B. die Reglemente über Ruhe, Ordnung und Sicherheit etc.).
101.2	Ausschliesslich Gehwege und keine Aufenthaltsbereiche für Personenansammlungen oder Picknick vorsehen. Keine Sitzgelegenheiten in der Nähe von Wohnhäusern anbringen.	Die Ausgestaltung und Nutzung des Naturparks wird im Rahmen des Auflageprojektes festgelegt.
101.3	Die Zufahrt für den Unterhalt des Naturparks Kobel scheint an der ungünstigsten Stelle geplant zu sein: nahe an bestehenden Wohnhäusern, Garageneinfahrten und vor dem Schlafzimmerfenster der Liegenschaft Kobelweg 1. Dass eine solche Zufahrt mit möglicher Geräteabstellfläche in den Bereich der Einmündung des Kobelwegs in die künftige Kobelstrasse gehört, sollte eigentlich naheliegend sein.	Für Unterhaltsarbeiten beim Naturpark stehen drei Zufahrten zur Verfügung. Diese dienen dem Zugang und nicht als Abstellfläche. Es ist davon auszugehen, dass Unterhaltsfahrzeuge max. 1x pro Woche und dies während des Tages den Naturpark befahren. Mit Beeinträchtigungen ist dementsprechend nicht zu rechnen.
102	Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Bauten oder Anlagen aus dem Gewässerraum entfernt werden?	Widerrechtlich erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind grundsätzlich sofort, spätestens aber vor Baubeginn, zu entfernen.
103.1	Wie wird der Unterhalt gewährleistet und wer pflegt die Landschaft?	Der Unterhalt der Gewässer (Ufer und Sohle) wird, wie heute, durch geschultes Personal der beiden Gemeinden oder Dritte ausgeführt. Die auszuführenden Arbeiten werden in einem Unterhaltsplan aufgeführt und terminiert.
103.2	Ist mit grösseren wiederkehrenden Unterhaltskosten zu rechnen?	Ja, die Unterhaltskosten werden höher sein als bisher, dies insbesondere, weil die Gewässerfläche grösser wird.
103.3	Wie verteilen sich die Kosten aus zeitlicher Sicht? Werden die Kosten auf mehrere Perioden verteilt?	Die Projektkosten der geplanten Massnahmen fallen während mehreren Jahren an. Die Gemeinden werden an der Urne einen Baukredit zur Abstimmung bringen, der dann über eine Dauer von 50 Jahren abgeschrieben wird. Die Abschreibungsdauer ergibt sich aus dem Anhang zur kantonalen Verordnung.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
103.4	Wie stark wälzen sich die Kosten auf den einzelnen Bürger aus?	Bei mutmasslichen Projektkosten von 50 Mio. CHF (Kostenstand Okt. 2020) und einer max. Kostenbeteiligung von 1/3 der beiden Gemeinden ergeben sich verbleibende Projektkosten von rund 16,6 Mio. CHF. Aufgeteilt auf zirka 2/3 Au (rund 11,1 Mio. CHF) und 1/3 Berneck (rund 5,6 Mio. CHF) belaufen sich die jährlichen Kosten bei einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren auf rund CHF 222'000 (Au) und rund CHF 111'000 (Berneck). Pro Einwohnerin/Einwohner kostet das Projekt also aufgerundet CHF 28.-/Jahr.
103.5	Wird die Landschaft künstlich begrünt mit bewusst gewählten Pflanzenarten (um evtl. bestimmte Habitate zu schaffen) oder lässt man die Begrünung durch die Natur entstehen wie beim Inn-Projekt in Punt Muragl-Samedan?	Die Böschungen entlang der Gewässer und teilweise auch die Sohle werden nach der Fertigstellung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen begrünt. Daneben wird aber auch Platz für Naturverjüngungen geschaffen.
104.1	Wir möchten eine Mauer auf der Grundstücksgrenze oder Mauer auf der rechten Seite oder beidseitig Mauern.	Die Erstellung einer Mauer auf der Grundstücksgrenze ist nicht erlaubt, da diese innerhalb des Gewässerraums liegt und den Zugang zum Gewässer verhindert.
104.2	Anstelle des Geländers wollen wir eine Mauer (Sichtschutz)	Die Erstellung einer Mauer auf der Grundstücksgrenze ist nicht erlaubt, da diese innerhalb des Gewässerraums liegt und den Zugang zum Gewässer verhindert.
105.1	Unser Vorschlag ist es, die neue Brücke (Haslachsteg) so weit Richtung Berneck zu verschieben, dass keine Grenzänderungen unseres Grundstücks notwendig sind.	Die Verschiebung kann geprüft werden.
105.2	Wir schlagen vor an der bestehenden Bachgrenze von der Brücke an der Walzenhauserstrasse beidseitig eine senkrecht abfallende Betonmauer zu bauen, anstatt den Bach übermässig breit zu gestalten.	Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Mauern nur dort erstellt werden, wo es die örtlichen Verhältnisse zwingend erfordern. Der erwähnte Abschnitt erfüllt diese Anforderungen nicht.
106	Befürchten das Abrutschen der Sichtschutzwände und Pflanzen und der, durch das Littenbach-Äächeli Unternehmen bewilligten, Steine. Es sollten keine weiteren Abgrabungen ausgeführt werden (Bestandesgarantie für bewilligte Bauten).	Die bestehende Sichtschutzwand gilt als Anlage und befindet sich innerhalb des bestehenden und künftigen Gewässerraumes. Sofern die Sichtschutzwand nicht rechtmässig bewilligt wurde, muss diese entfernt werden. Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Der Abtrag der Böschung ist aus hydraulischer Sicht notwendig. Eine Sicherung mit Steinen erscheint nicht notwendig.
107.1	Bestehende Hecken und naturnahe Räume sollten erhalten bleiben.	Bestehende Hecken und Bäume (einheimische Gewächse) bleiben erhalten, soweit sie das Abflussprofil nicht beeinträchtigen und der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist (Vorschriften Gewässerraum).
107.2	Sicht- und Lärmschutz gegen Strasse muss gegeben sein.	Ein Sicht- und Lärmschutz in Richtung Strasse liegt innerhalb des Gewässerraumes. Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Gewässerraum sind einzuhalten.
107.3	Einzäunung des privaten Grundstückes muss erlaubt sein.	Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
107.4	In best. Gartengestaltung sollte nicht eingegriffen werden.	Die Gartengestaltung muss den Vorgaben des Gewässerraumes entsprechen und der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet sein. Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig.
108.1	Keine Grillstellen, Bade- und Radweg-Verbot und Nachtruhe ab 22 Uhr.	Grill- und Badestellen sind nicht vorgesehen und nicht zulässig. (Gewässerraum).
108.2	Befürchtet, dass Bachstrasse zu eine öffentlichen Autostrasse wird (geplante Verbreiterung).	Die Bachstrasse wird auch künftig nur für den Langsamverkehr zur Verfügung stehen.
108.3	Stört sich daran, dass Bachstrasse über Parz. 406 führt. Ist Bogen notwendig?	Die Linienführung der Bachstrasse in diesem Bereich wird nochmals geprüft.
108.4	Warum wird der Littenbachweg zwischen Kübach und Auerstrasse auf 3.50 m verschmälert?	Der Littenbachweg steht künftig nur noch dem Langsamverkehr (Fussgänger, Radfahrer) zur Verfügung. Eine Breite von 3.50 m genügt daher. Die damit gewonnene Fläche wird dann durch das Gewässer beansprucht.
108.5	Warum wird Bachstrasse auf 3.50 m verbreitert?	Damit die Bedingungen für den Langsamverkehr eingehalten werden können (minimale Breite 3.50 m).
109.1	Wer übernimmt Kosten für anfallende Anpassungen und Umbauten?	Anpassungen und Umbauten, die durch das HWS-Projekt verursacht werden, gehen zu Lasten des Projektes.
109.2	Wie kann das Grundstück innerhalb des Gewässerraumes weiter genutzt werden?	Innerhalb des Gewässerraumes dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Die Flächen dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden.
109.3	Was geschieht mit dem Grundstück während der Bauphase?	Das Grundstück wird allenfalls durch Erddeposits oder allenfalls durch Zufahrten für Baumaschinen temporär beansprucht. Die temporäre Beanspruchung wird mit dem Grundeigentümer besprochen und schriftlich mit einer Vereinbarung festgehalten.
109.4	Wie wird der Verlust bzw. die eingeschränkte Nutzung unserer Grundstücke vergütet?	Eine Entschädigung für die eingeschränkte Nutzung (Gewässerraum) ist nicht vorgesehen, da die Einschränkung schon nach altem Gesetz (Gewässerabstand 10 m) besteht.
109.5	Ist die Verbreiterung des Baches nicht auch ohne Anpassung der Böschungen umsetzbar?	Eine Anpassung der Böschungen ist notwendig, da sonst zu steile Böschungen entstehen. Steile Böschungen sind weder stabil noch bewilligungsfähig.
109.6	Der Zaun zum Nachbarn (Kayhan Parz. 1119) sollte stehen bleiben.	Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig.
109.7	Bäume und Sträucher innerhalb des Gewässerraumes sollten erhalten bleiben.	Bestehende Hecken und Bäume (einheimische Gewächse) können erhalten werden, soweit sie das Abflussprofil nicht beeinträchtigen und der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist.
109.8	Kiesplatz im Garten sollte erhalten bleiben.	Das kann sichergestellt werden, sofern der Platz den Vorgaben des Gewässerraumes entspricht und der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist. Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig.
109.9	Zaun zur Böschung muss erhalten bleiben	Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
109.10	Können wir bei der Gestaltung der Böschung mitreden?	Notwendige Anpassungen auf der Parzelle werden mit dem Grundeigentümer vorgängig besprochen. In diesem Zusammenhang ist eine Mitsprache vorgesehen.
109.11	Die Parkstation des Rasenmähers möchten wir belassen.	Notwendige Anpassungen auf der Parzelle werden mit dem Grundeigentümer vorgängig besprochen. In diesem Zusammenhang ist eine Mitsprache vorgesehen.
109.12	Wir wünschen und einen ungefährlichen Zugang zum Gewässer mit Sitzmöglichkeiten am Bach.	Notwendige Anpassungen auf der Parzelle werden mit dem Grundeigentümer vorgängig besprochen. In diesem Zusammenhang ist eine Mitsprache vorgesehen.
110.1	Unser Lichtschacht für die Wärmepumpe liegt im Gewässerraum, wie soll hier verfahren werden?	Diese Anlage hat Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig bewilligt wurde.
110.2	Wir haben bereits einige Fruchtbäume und Sträucher im Gewässerraum die würden wir gerne behalten.	Bestehende Bäume können erhalten werden, soweit sie das Abflussprofil nicht beeinträchtigen und der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist.
110.3	Dachwasser fliesst in den Äächeli die Schächte und Leitungen liegen im Gewässerraum. Wie wird hier verfahren?	Die Anlagen der Grundstücksentwässerung haben Bestandesgarantie. Allenfalls müssen sie der neuen Böschung angepasst werden.
110.4	Unsere Werkleitungen und Schächte liegen im Gewässerschutz (<i>Bem. BHU: Gewässerraum</i>) wie wird hier verfahren?	Die Anlagen der Grundstücksentwässerung haben Bestandesgarantie. Allenfalls müssen sie der neuen Böschung angepasst werden.
110.5	Wir finden, dass hier (Flächen entlang Äächeli) eine Ausnahmeregelung (bzw. Sonderregelung verdichtetes Gebiet) anzustreben ist.	Das Baugebiet entlang dem Äächeli erfüllt die Bedingungen gemäss Stellungnahme von Bund und Kanton für ein verdichtetes Gebiet nicht.
110.6	Welche Kosten fallen uns (den Eigentümern) an?	Das HWS-Projekt wird durch Bund, Kanton und die beiden Gemeinden finanziert.
110.7	Gibt es Garantie, dass keine Schäden am Gebäude entstehen, wenn weitere Erdabtragungen (an Böschungen) stattfinden?	Die Gebäude haben in der Regel einen genügend grossen Abstand zur Böschung. Es ist nicht davon auszugehen, dass Schäden am Gebäude entstehen.
110.8	Unser Wunsch ist, dass nur bis zu unseren bestehenden Bäumen Erde abgetragen wird.	Bestehende Bäume können erhalten werden, soweit sie das Abflussprofil nicht beeinträchtigen und der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist.
111.1	Wir meinen, dass ein überhöhtes Sicherheitsbedürfnis zur Berechnung übermässiger Hochwassermengen geführt hat.	Die Bestimmung der Hochwassermengen basiert auf anerkannten Berechnungsmethoden und wurde von verschiedenen Fachspezialisten durchgeführt. Die Hochwassermengen sind realistisch.
111.2	Bei einer Verbreiterung der Sohle auf 4 m und einer Oberweite der Böschungen auf 25 m würde ein mächtiger Umwelt schädigender und geologisch bedenklicher Keil zwischen die Liegenschaften geschlagen, der 3/4 der Oberweite des Binnenkanals hatte.	Im Bereich der Parzelle weist das Äächeli eine Breite von ca. 14 m auf. 25 m ist die Breite des Gewässerraumes.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
111.3	Der Einlauf des Äächeli in den Binnenkanal kann optimiert werden.	Der Einfluss des Einlaufwinkels wurde von verschiedenen Fachstellen und Fachpersonen beurteilt. Sie kommen zum Schluss, dass der Einlaufwinkel vom Littenbach in den RBK für den Hochwasserabfluss nicht relevant ist.
111.4	Weitere Engpässe ab Werkstrasse wie z.B. der Durchlass SBB etc. müssen durch bauliche Massnahmen vorrangig beseitigt werden.	Der Ersatz des Durchlasses SBB vom Äächeli ist Bestandteil des Projektes.
111.5	Ökologisch wertvolle Baumbestände dürfen unter keinen Umständen solchen Abflachungen geopfert werden.	Bestehende Bäume können erhalten werden, soweit sie das Abflussprofil nicht beeinträchtigen und der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist.
111.6	Die Notwendigkeit einer weitergehenden Abflachung im Äächeli-Unterlauf sehen wir nicht.	Die Abflachungen sind für die Sicherstellung des gedrosselten Abflusses notwendig.
111.7	Durch die Abflachung werden die Flächen der Liegenschaften verkleinert. Im Weiteren werden die Eigentumsrechte durch die beanspruchten Wasserraumzonen reduziert. Dies führt zu einem erheblichen Wertverlust und zu einer substanzielle Wertminderung. Wie werden diese Verluste kompensiert?	Die Flächen innerhalb der Bauzonen werden nur minimal durch die Aufweitungen beansprucht. Der neue Gewässerraum ersetzt den ehemaligen Gewässerabstand (10 m ab Sohle Gewässer). Die Eigentumsrechte werden somit nicht reduziert, womit auch keine Entschädigung vorgesehen ist.
111.8	Verstopfte Schlammsammler führen zu Wasserschäden. Absaugaktion wie in Diepoldsau durchführen.	Die Schlammsammler der öffentlichen Kanalisation der Gemeinden werden periodisch geleert. Der Unterhalt der Grundstücksentwässerung ist Sache des Eigentümers.
112.1	Die Gewässer Abstandslinien dürfen durch ein Projekt nicht verschoben werden, da es eine erhebliche Wertverminderung bedeuten würde.	Der Gewässerraum (ehemals Gewässerabstand) muss neu festgelegt werden (gesetzliche Pflicht). Der Gewässerraum entspricht in etwa dem Gewässerabstand. Es ergibt sich daher keine Wertminderung.
112.2	Das Äächeli dient dem Binnenkanal als Rücklauf bei Hochwasser, also sollte dort was verändert werden.	Mit dem Hochwasserprojekt am RBK wird der maximale Wasserspiegel in der Höhe beschränkt. Dies hat zur Folge, dass das Äächeli weniger eingestaut wird.
113.1	Es ist aufzuzeigen, welche Einschränkungen durch den Gewässerraum entlang des Entlastungstollens entstehen.	Für den Entlastungstollen wird kein Gewässerraum ausgeschieden.
113.2	Der Entlüftungsschacht ist unter Berücksichtigung des "Fürstenhauses" anzupassen (optisch).	Eine optisch bessere Lösung für den Entlüftungsschacht wird abgeklärt.
113.3	Die Zufahrt zu den Grundstücken darf nicht eingeschränkt sein. Es bestehen Pläne für eine Zufahrt zu Parkplätzen beim Fürstenhaus.	Die Zufahrt zu den Grundstücken wird durch das Projekt (nach Ausbau) nicht eingeschränkt.
113.4	Vom Entlüftungsschacht dürfen keine Lärmemissionen ausgehen.	Es ist nicht davon auszugehen, dass Lärm entsteht. Es fliesst zudem nur selten Wasser.
113.5	Wir stellen den Antrag die Parz. 1892 einer Bauzone zuzuweisen.	Das müsste bei der Gemeinde direkt beantragt werden.
113.6	Wir stellen den Antrag das Projekt Ausbau Hinterburgbach Areal Schmid in das HWS Projekt Littenbach-Äächeli zu integrieren.	Das ist nicht möglich, da es sich beim Projekt Areal Schmid um ein Renaturierungsprojekt handelt.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
114.1	Die Zufahrt zum Gewässer ist im Abschnitt Emserenstr. / Hauptstr. nur noch an zwei Stellen möglich. Wie werden die Zufahrten sichergestellt?	Die Zufahrten werden über den Gewässerraum (technische Zugänglichkeit) sichergestellt.
114.2	Gibt es für das Drosselbauwerk ein Notstromaggregat damit die Schleusen auch bei Stromausfall schliessen?	Es wird sichergestellt, dass die Schleusen auch bei Stromunterbruch geschlossen werden können. Auf welche Art ist noch nicht entschieden.
114.3	Wird dem Äächeli auch in Nicht-Hochwasserzeiten etwas mehr Wasser zugeführt, damit der Bach eher fliesst?	Es ist leider nicht möglich, dem Äächeli zusätzliches Wasser zuzuführen. Auch die Gefällsverhältnisse können nicht verbessert werden.
114.4	Wer gibt uns eine Garantie, dass die ganzen Berechnungen (Littenbach und RBK) in der Praxis auch standhalten?	Die mit der Bearbeitung beauftragten Planer haben Wassermengen, Querschnitte und Abflüsse mit den zur Verfügung stehenden Grundlagen und Berechnungsmethoden durchgeführt. Die Überprüfung der Annahmen und Berechnungen haben gezeigt, dass das Siedlungsgebiet vor seltenen und sehr seltenen Hochwasserereignissen geschützt ist. Es können aber auch grössere Ereignisse auftreten, für die kein Schutz garantiert werden kann.
114.5	Die Steine am Ufer haben sich bis heute bewährt. Wir können uns nicht vorstellen, dass das ganze Bord ohne eine Befestigung hält.	Die neuen Böschungen werden etwas flacher ausgeführt, ohne die Parzelle wesentlich zu beeinträchtigen. Die Stabilität der Böschungen ist gewährleistet.
114.6	Meteorwasser wird ins Äächeli abgeleitet. Wir möchten eine alternative Lösung für das Meteorwasser.	Die Entwässerung der Liegenschaft liegt im Aufgabenbereich des Grundeigentümers. Wenn alternative Lösungen gewünscht werden, kann diese der Eigentümer veranlassen.
114.7	Der Sichtschutz entlang Grundstück (Gebüsch, Blumen, Holzlager) ist uns wichtig.	Die bestehende Sichtschutz (Holzlager) gilt als Anlage und befindet sich innerhalb des bestehenden / künftigen Gewässerraumes. Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig.
114.8	Rasenkante aus Granitplatten ist uns weiterhin wichtig.	Innerhalb dem Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig.
114.9	Wie, durch wen und wie oft wird der Unterhalt der Böschungen ausgeführt?	Die Böschungen werden periodisch durch die Gemeinden oder im Auftrag der Gemeinden unterhalten.
114.10	Gegen einen Abgang zum Bach haben wir nichts einzuwenden.	Ein Abgang zum Gewässer kann in der nächsten Projektphase besprochen werden.
115.1	Wie kommt die Berechnung der HW-Mengen zu Stande?	Die Hochwassermengen können mit verschiedenen Formeln berechnet werden. Die definitive Grösse wird vom Hydrologieausschuss der Abteilung Naturgefahren des Kantons St.Gallen festgelegt.
115.2	Wie wird das best. Profil (Äächeli 7 m ³ /s) berechnet?	Die Durchflusskapazität wird anhand der Rauigkeit, dem Gefälle und dem Querschnitt berechnet.
115.3	Best. Böschung mit Steinen hat sich bewährt. Diese sollte beibehalten werden.	Der Erhalt der Böschung mit Steinen wird in der nächsten Projektphase beurteilt.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
115.4	Best. Sichtschutz aus Gebüsch sollte beibehalten werden.	Diese können erhalten werden, sofern sie den Abfluss nicht behindern, der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist und die Anforderungen des Gewässerraumes erfüllt sind.
115.5	Die Ableitung des Meteorwassers erfolgt heute problemlos ins Äächeli. Wir möchten eine verbindliche Zusage, dass dies auch weiterhin so ist.	Der Wasserspiegel des Äächeli wird künftig nicht mehr so hoch ansteigen wie bisher. Auf die Meteorwassereinleitung wirkt sich das positiv aus.
115.6	Planen Sie die bestehenden Bäume und Sträucher zu fällen?	Diese können erhalten werden, sofern sie den Abfluss nicht behindern, der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist und die Anforderungen des Gewässerraumes erfüllt sind.
115.7	Wann werden Sie sich für das weitere Vorgehen bei uns melden?	Über den Projektstand wird regelmässig informiert.
116.1	Die Steine am Ufer (von der Gemeinde bewilligt) haben sich bis heute bewährt. Diese soll bestehen bleiben.	Der Erhalt der Böschung mit Steinen wird in der nächsten Projektphase beurteilt.
116.2	Best. Sichtschutz auf Sträuchern und Bäumen sollte beibehalten werden.	Diese können erhalten werden, sofern sie den Abfluss nicht behindern, der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist und die Anforderungen des Gewässerraumes erfüllt sind.
116.3	Planen Sie die bestehenden Bäume und Sträucher zu fällen?	Diese können erhalten werden, sofern sie den Abfluss nicht behindern, der technische Zugang zum Gewässer gewährleistet ist und die Anforderungen des Gewässerraumes erfüllt sind.
116.4	Wann werden Sie sich für das weitere Vorgehen bei uns melden?	Über den Projektstand wird regelmässig informiert.
117.1	Die Parzelle erfüllt die Anforderungen an den Hochwasserschutz, da die heutige Bachbord-Absicherung ausserhalb der Anpassung liegt.	Der Hochwasserschutz kann nicht parzellenweise betrachtet werden.
117.2	Unser Bord entspricht der Baueingabe bzw. -bewilligung.	Zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit muss das Äächeli auf der gesamten Länge ausgebaut werden.
117.3	Zugänglichkeit schon heute gewährleistet, es wird kein technischer Zugang benötigt.	Technischer Zugang ist Bestandteil des Gewässerraums.
117.4	Biodiversitätsziele werden mit Mauern erfüllt. Keine Veränderung der Böschung notwendig.	Ein Ausbau im Bereich der Parzelle muss dem Gesamtausbau entsprechen.
118.1	Best. Gerinne reicht für die Ableitung von 15 m ³ /s aus.	Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass unter Berücksichtigung der Randbedingungen (RBK, Uferhöhen, Sohlenbreite) die Kapazität nicht ausreicht.
118.2	Mit 2 m Sohlenbreite wäre der effektive Gewässerraum 11 m. Dieser reicht aus.	Die Festlegung der Gewässerraumbreite basiert auf der natürlichen Sohlenbreite. Für das Äächeli liegt diese bei 4 m.
118.3	Wird der Bach auf 4 m ausgebaut, würden wir den Wert an Boden verlieren (Neubau mit Grundstückteilung nicht mehr möglich).	Gemäss technischem Querprofil geht kein Boden verloren.
118.4	Wie viel Kubikmeter können die 3 Rückhaltebecken aufnehmen?	In den Retentionsräumen können rund 500'000 m ³ zurückgehalten werden.
118.5	Solange der Ausbau in den Binnenkanal (Durchlass SBB) nicht realisiert ist darf mit dem Ausbau des Äächeli nicht begonnen werden.	Der Ersatz des Durchlasses SBB beim Äächeli ist Bestandteil des Projektes.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
119.1	Wie ist die Entschädigung für den Verlust von Pachtland geregelt?	Landflächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen werden, werden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung ist noch nicht festgelegt.
119.2	Die Ausgleichsmassnahmen (Melioration und Bodenverbesserung) wurden nie genau aufgezeigt. Da ist Klärung nötig.	Die Massnahmen im Bereich der Retentionsräume wurden anlässlich von verschiedenen Infoveranstaltungen vorgestellt. Die Ortsgemeinden wurden separat informiert. Auch in den Plänen (Dossier 05 Meliorationsprojekt) sind die Massnahmen enthalten.
119.3	Die Dammsituation an der Bahnstrasse ist nicht zu bewirtschaften. Die Planung muss überprüft werden.	Die Dammsituation ergibt sich aus der Lage der Strasse und der Höhe des Kanals. Eine flachere Böschung gegen die Strasse kann geprüft werden.
119.4	Die Bedingungen für die beanspruchte Fläche Naturpark sind zu verhandeln.	Die Bedingungen für die Flächen Naturpark sind in einem, von der Ortsgemeinde Au ausgefertigten Vertrag geregelt.
119.5	Mit den stehenden Gewässern im Naturpark Kobel ist mit massiv mehr Insekten zu rechnen. Werden Schutzmassnahmen finanziert?	Dass mit mehr Insekten gerechnet werden muss, ist eine Annahme. Schutzmassnahmen sind nach unserer Auffassung nicht notwendig.
119.6	Es fehlen nachhaltige und verpflichtende Sachverhalte für den erforderlichen Unterhalt der Gewässer. Die entsprechenden finanziellen Mittel müssen verbindlich bereitgestellt werden.	Der Technische Bericht enthält Angaben zum geplanten Unterhalt. Die finanziellen Mittel werden, wie bis anhin, von den Gemeinden bereitgestellt.
120.1	Der geplante Strassenverlauf der neuen Kobelstrasse, mit den vielen Kurven, ist unbefriedigend.	Die Linienführung der Kobelstrasse ergibt sich aus der Geometrie des Sedimentationsbeckens und dem Anschluss an die Auerstrasse über die Strasse Neufeld.
120.2	Es ist nicht akzeptabel, dass der Neubau der Musterplatzbrücke (Brücke Auerstrasse) nicht Teil des Projektes ist.	Die Brücke Auerstrasse erfüllt die Bedingungen. Daher sind dort keine Massnahmen geplant.
120.3	Die Vorteile des Sedimentationsbeckens überzeugen nicht. Entscheidend ist der ungehinderte Abfluss in den RBK. Die gegenwärtigen Kapazitäten reichen aus.	Durch die Reduktion der Fliessgeschwindigkeit können sich Sedimente hier absetzen. Die Einleitbedingungen in den RBK werden insoweit verbessert, dass der Wasserspiegel im RBK nicht mehr so hoch ansteigen kann (Projekt HWS RBK). Die Berechnungen zeigen, dass die Kapazität im heutigen Zustand auf der gesamten Länge nicht ausreicht.
120.4	Es wäre unklug und unverhältnismässig diese Verbindung (heutige Brücke Kobel) aufzuheben.	Die heutige Brücke Kobel passt nicht ins Konzept mit dem Sedimentationsbecken und dem Naturpark.
120.5	Für die Besucher müssen Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.	Es ist nicht geplant, Flächen für Parkplätze auszuscheiden. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass im Bereich des Siedlungsgebietes genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.
120.6	Mit Lärm und anderen Immissionen ist zu rechnen.	Lärm und andere Immissionen werden nicht wesentlich grösser sein als heute.
121.1	Neue asphaltierte Strassen müssen ausserhalb des Gewässerraumes erstellt werden.	Diese Bedingung ist nicht durchgehend erfüllt. Anpassungen am Projekt und am Gewässerraum werden in der nächsten Projektphase geprüft.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
121.2	Auf Asphaltierungen von Strassen für den Langsamverkehr innerhalb des Gewässerraumes muss verzichtet werden.	Diese Bedingung ist nicht durchgehend erfüllt. Anpassungen am Projekt und am Gewässerraum werden in der nächsten Projektphase geprüft.
121.3	Aufweitung Gerinne und erhöhten Gewässerraum linksseitig auf folgenden Parzellen prüfen: 1445 (analog Parzelle 193)	Eine Aufweitung auf dieser Parzelle ist nicht möglich, da es sich um den Friedhof handelt.
121.4	Aufweitung Gerinne rechtsseitig und erhöhten Gewässerraum auf folgenden Parzellen 307, 309 prüfen (analog Parzelle 304).	Aufweitungen auf diesen Parzellen sind nur schwer möglich, da es sich um eine bestehende Schulanlage handelt. Alternative Lösungen werden geprüft.
121.5	Der Gewässerraum ist zu erhöhen, um mindestens die minimalen Gewässerraumfunktionen zu erfüllen, flachere Uferböschungen auszubilden, und um auf die künstlich wirkenden Uferdämme verzichten zu können.	Flachere Böschungen stehen im Widerspruch zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Auf den künstlichen Damm kann nicht verzichtet werden, da dieser Teil des Retentionsraumes ist.
121.6	Die Strasse ist im Abschnitt 0.150-0.0750 km (Römerstrasse) ausserhalb des asymmetrisch geführten Gewässerraumes festzulegen.	Die Strasse liegt bereits teilweise ausserhalb des Gewässerraumes. Andere Lösungen werden geprüft.
121.7	Die Gewässerraum für den Hinterburgbach ist zu überprüfen und voraussichtlich auf über 22 m Breite zu erhöhen, um mindestens die minimalen Gewässerraumfunktionen zu erfüllen.	Aus Sicht der zuständigen Planer genügt der ausgeschiedene Gewässerraum von 20 m.
121.8	Die Strasse ist im Abschnitt 0.400-0.200 km ausserhalb des asymmetrisch geführten Gewässerraumes festzulegen.	Die bestehende Kiesstrasse hat Bestandesgarantie. Eine Verlegung steht im Widerspruch zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen.
121.9	Der Gewässerraum für das Äächeli ist zu überprüfen und bis zur Emserstrasse voraussichtlich auf über 27.5 m festzulegen, um mindestens die minimalen Gewässerraumfunktionen zu erfüllen.	Aus Sicht der zuständigen Planer genügt der ausgeschiedene Gewässerraum von 23 bis 25 m.
122.10	Die Ausbildung flacherer Uferböschungen im breiteren Gewässerraum ist im Abschnitt 1.4-0.65 km anzustreben, um auf die künstlich wirkenden überhöhten Ufer zu verzichten.	Flachere Böschungen stehen im Widerspruch zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Auf den künstlichen Damm kann nicht verzichtet werden, da dieser Teil des Retentionsraumes ist.
121.11	Die durch Bodenverbesserungen aufgewertete Fläche ist vom Gesamtumfang der zu ersetzenden Fruchtfolgeflächen wegzurechnen.	Das ist so berücksichtigt.
121.12	Die Durchgängigkeit für Wanderfische ist bei den Mündungen des Littenbaches und des Äächelis in den Rheintaler Binnenkanal sicherzustellen. Die Durchgängigkeit bei Niederwasser ist noch nicht ersichtlich. Die Seeforelle ist bei der Dimensionierung zu berücksichtigen, da schon punktuell im Littenbach nachgewiesen.	Die Herstellung der Durchgängigkeit der beiden Einmündungen ist geplant. Diese sind auch bei Niedrigwasser gewährleistet.
121.13	Die Fischgängigkeit ist auch bei technischen Anlagen Geschiebesammler, Drosselwerk, etc.) zu ermöglichen (Art. 9 BGF).	Das ist so geplant.
121.14	Beim Zusammenfluss Buechholz- und Hinterburgbach ist die Schaffung von Auenstrukturen für die Förderung von Amphibien zu prüfen, mit Einbezug der Ebene Kloteren.	Für die Schaffung einer Auenstruktur steht der erforderliche Platz an dieser Stelle nicht zur Verfügung. Ein Bereich mit Auenstruktur wird auf der Parzelle Nr. 422 (GB Au) realisiert.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
121.15	Naturnahe Ufervegetation mit Gehölzgruppen muss eine ausreichende Beschattung sämtlicher Gewässer ermöglichen. Diese ist noch zu spärlich, aber dringen nötig, um die natürlichen Gewässerraumfunktionen zu ermöglichen.	Der Umfang der Bepflanzung wird überprüft.
121.16	Der Gewässerraum ist mit Hochstaudenfluren und Magerwiesen biodivers anzulegen, um Lebensraum- und Wanderkorridorqualitäten zu gewährleisten.	Eine Bepflanzung entlang des Gewässers ist vorgesehen.
121.17	Die Möblierung der Gewässerräume mit Kleinstrukturen (Steinlinsen, Asthaufen etc.) ist ausreichend dicht vorzunehmen (Steinlinsen z.B. mind. alle 50 m, Asthaufen noch dichter).	Das kann in das Projekt aufgenommen werden.
121.18	Die sachgerechte Pflege ist vertraglich zu regeln und zu kontrollieren.	Das ist so vorgesehen (Unterhaltsplan).
121.19	Für gefälltete Bäume ist im Rahmen der Gerinneausbauten Ersatz zu leisten.	Das ist so vorgesehen.
122.1	Die Renaturierung führt dazu, dass FFF definitiv verloren gehen. Folglich müssen diese Flächen durch Umzonungen wieder zurückgeführt werden.	Die Rückführung erfolgt nicht über Umzonungen, sondern über Bodenverbesserungen der heute qualitativ ungenügenden Fruchtfolgeflächen.
122.2	Es ist das, aufgrund der Renaturierung des Äächelikanals und der Versetzung des Distelwegs, wegfallende Landwirtschaftsland (Fruchtfolgefläche) im gleichen Umfang zuzusichern	Unter Berücksichtigung der Bodenverbesserungen gibt es keinen Verlust an Fruchtfolgeflächen.
122.3	Es ist schriftlich zu bestätigen, dass keine Baumaschinen und/oder Baustelleneinrichtungen auf dem Grundstück, Hintere Emsern, Gemeinde Au SG, platziert bzw. eingerichtet wird.	Abmachungen bezüglich Beanspruchung von Flächen werden in Einzelgesprächen getroffen.
122.4	Es ist eine angemessene Entschädigung für die Ertragsausfälle und Mehraufwendungen während der Bauzeit zu entrichten.	Sofern Ertragsausfälle oder Mehraufwendungen effektiv entstehen, werden diese entschädigt.
122.5	Es dürfen keine Dienstbarkeiten auf dem Grundstück errichtet und keine Auffüllungen getätigt werden.	Es ist nicht geplant, Dienstbarkeiten zu errichten oder Auffüllungen zu tätigen.
124.1	Durch die derzeit geplanten Massnahmen wird mein Betrieb deutlich an Wert abnehmen (Wert der Betriebsgebäude aufgrund von baulichen Einschränkungen, Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, entstehenden Bewirtschaftungshindernissen). Diese Wertminderung wird sich bei einer zukünftigen Nachfolgeregelung bemerkbar machen.	Eine allfällige Wertänderung (Steigerung / Minderung) des Betriebes müsste von einer Schätzungskommission beurteilt werden.
124.2	Aufgrund dieser Umstände verlange ich zukünftig eine Verbesserung im Umgang mit meinen Anliegen und Fragen, einer grösseren Wertschätzung für die Belastungen, die ich eventuell bereit bin aufzunehmen sowie einer direkteren Kommunikation mit mir.	Während der Projektierungsphase wurden zahlreiche Gespräche geführt. Offene Fragen können bilateral besprochen werden.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
124.3	In diesem Sinne bitte ich um eine Begehung mit den Projektverantwortlichen und Planern auf meinem vom Projekt betroffenen Grundstücken sowie die Visualisierung der geplanten baulichen Massnahmen	Eine Begehung findet statt, wenn die Stellungnahmen von Bund und Kanton vorliegen und die Projektgruppe die Stellungnahmen ausgewertet hat.
124.4	Gemäss einer gegenüber mir getätigten Aussagen aus der Projektleitung werde der aufgrund von notwendigen Grenzabständen nicht überbaubare Teil dieser Parzelle (obwohl als Wohn- und Gewerbezone ausgeschieden) nicht in eine Entschädigungszahlung einberechnet. Dieses Vorgehen lehne ich entschieden ab. Die für eine Entschädigung in Frage kommenden Flächen sind klar zu definieren und die weiteren Entschädigungsfragen müssen vor Projektweiterführung geklärt sein.	Es wurden noch keine Entschädigungsbeträge ermittelt. Die Ermittlung der dauernd beanspruchten Flächen ist erst in der nächsten Projektphase vorgesehen.
124.5	Die zukünftig mögliche Bautätigkeit entlang des Entlastungsstollens (mögliche und notwendige Grenzabstände, Fundamentierung, etc.) sind vorgängig zu klären.	Das wird geklärt, sobald klar ist, dass die Linienführung des Kanals so bleibt wie geplant.
124.6	Gemäss Aussage aus der Projektleitung könne ich die Höhe der Überschüttung des Entlastungsstollens selbst bestimmen. Dies ist aber sehr stark abhängig von der Höhe des Stollens im Gelände, der Lage und Höhe der danebenliegenden Strasse sowie der zukünftig möglichen Bewirtschaftung. Daher verlange ich eine Visualisierung der baulichen Massnahmen auf dieser Parzelle, um meine diesbezüglichen Anliegen konkretisieren zu können.	Die Überschüttungshöhe wurde von Ihnen mit 60 cm angegeben. Auf dieser Basis wurde das Projekt erstellt.
124.7	Nach einem Gebrauchsfall des Entlastungsstollens muss dieser vermutlich gesäubert werden. Dazu gilt es vorgängig zu klären ob für diese Reinigung von mir bewirtschaftete Flächen und Strassen benötigt werden und in welchen Zeiträumen dieser Unterhalt notwendig sein wird.	Allfällige Räumungen des Entlastungskanals erfolgen von oben nach unten. Somit müsste das Material beim Tosbecken entfernt werden. Die Zufahrt erfolgt in diesem Falle über die Bahnstrasse. Die Räumung erfolgt möglichst unmittelbar nach einem Ereignis. Mit temporären Einschränkungen ist zu rechnen.
124.8	Aufgrund zahlreicher (tlw. nachfolgend aufgeführter) Nachteile und Fragen zur Lage des geplanten "Schotterweges" quer durch diese Parzelle stellt sich mir die Frage, ob dieser Weg auch entlang der neu gestalteten Böschung des Hinterburgbaches geführt werden könnte.	Die Linienführung des Schotterweges kann nochmals überprüft werden.
124.9	Die sehr kurz eingezeichnete Steigung der Schotterstrasse hin zum Entlastungsstollen ist zu stark.	Die Rampe weist ein Gefälle von 6 % auf und ist somit ohne weiteres befahrbar.
124.10	Die Überfahrt des Entlastungsstollens muss für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen möglich sein.	Das ist gewährleistet.
124.11	Der im Plan eingezeichnete Einlenker in "neue Strasse" zur Bahnstrasse bietet zu wenig Radius für landwirtschaftliche Fahrzeugkombinationen. Dies muss korrigiert werden.	Die Einlenkradien werden überprüft.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
124.12	Ich gehe davon aus, dass es sich beim Schotterweg zukünftig um eine Privatstrasse mit entsprechendem Fahrverbot und Kennzeichnung handeln wird. Haftung bei Unfällen, Markierung und Unterhaltungspflichten sind aber noch zu klären.	Der Schotterweg wird nicht klassiert und die bestehende Zufahrt zum Hof wird deklassiert. Diese Strassenflächen gelten dann als Privatstrassen mit Fahrverbot.
124.13	Ständig stehendes Wasser im Tosbecken kann zum Auftreten von Mücken, Gestank und Nagnern (Ratten) führen. Das Tosbecken ist zu entwässern.	Das Tosbecken wird entwässert.
124.14	Beim offenen Bereich des Entlastungsstollens sind Massnahmen zu treffen, um die Unfallgefahr von Anwohnern und weiteren Besuchern zu minimieren (Zäune, Zugangsbeschränkungen, etc.)	Der offene Bereich des Stollens wird mit Geländern versehen.
124.15	Wird der Gewässerraum so ausgestaltet, dass die Fläche noch als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden kann?	Dies lässt sich nicht allgemein beantworten, da die Flächen im Einzelfall geprüft werden. Die Anforderungen richten sich nach der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) sowie nach der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) des Bundes. Das Landwirtschaftsamt kann keine verbindliche vorgängige Prüfung von Bauvorhaben anbieten, sondern entscheidet nach der Bauausführung, ob die Kriterien erfüllt sind.
124.16	Besteht eine zusätzliche Abgeltung für die Pflege neben den Direktzahlungen, da diesen Aufwand nicht decken?	Nicht im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung. Allenfalls sind Beiträge aus der Naturschutzgesetzgebung zu prüfen.
124.17	Werden die Wiesen so angelegt, damit die Qualitätsstufe 2 erreicht wird?	Dies ist möglich und mit einer Extensivierung der Bewirtschaftung verbunden. Bei einer Neuanfaat und der richtigen Bewirtschaftung kann die Qualitätsstufe 2 erhalten werden.
124.18	Wie wurde die Gewässerraumbreite festgelegt?	Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen.
124.19	Weshalb kann der Gewässerraum nicht nur bis zur Böschungsoberkante reichen?	Dies würde nicht den gesetzlichen Grundlagen entsprechen.
124.20	Wer pflegt diese Fläche?	Der Unterhalt wird durch bzw. im Auftrag der Gemeinden ausgeführt.
124.21	Falls der Gewässerraum wirklich über die Böschungsoberkante reichen muss und eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist: Wird die Restfläche mit Saatgut für Qualitätsstufe 2 angelegt?	Es ist davon auszugehen, dass die Wiesen innerhalb des Gewässerraumes die Qualitätsstufe 2 erreichen werden.
124.22	Wird dieser Verlust an landwirtschaftlich produktiv nutzbarer Fläche entschädigt?	Darüber wurde noch nicht entschieden.
124.23	Die Lage des Dammes verhindert eine künftige Entwicklung des Betriebes.	Die Lage des Dammes wurde gemäss Ihren Angaben ausgeführt. Eine Anpassung ist aber möglich, sollte aber nicht zulasten des Volumens gehen.
124.24	Damm führt zu einer Wertminderung der Gebäude und Liegenschaften.	Eine allfällige Wertänderung (Steigerung / Minderung) des Betriebes müsste von einer Schätzungskommission beurteilt werden.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
124.25	Welche Höhe erreicht der Damm? (Visierung notwendig)	Der Damm wird auf eine Höhe von 404.40 m ü. M. erstellt. Eine Visierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
124.26	Wie kann der Damm bei der Bewirtschaftung überfahren werden?	Eine Befahrung der Dammböschungen ist möglich. Der Damm sollte aber nicht überfahren werden.
124.27	Dürfen die Dammflächen landwirtschaftlich genutzt werden?	Ja, die Dammflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sofern der Damm innerhalb des Gewässerraums liegt, ist aber nur eine extensive Nutzung zugelassen.
124.28	Wenn nein, welche Entschädigungen sind vorgesehen?	Die Fragen der Entschädigungen werden mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen und vereinbart. Der Zeitpunkt ist noch offen.
124.29	Durch Bewirtschaftung, Befahrung etc. sind Veränderungen der Dammkrone zu erwarten. Wie wird der Unterhalt der Dämme gewährleistet?	Die Dämme sollten nicht überfahren werden. Die Dammhöhen werden periodisch überprüft (Unterhalt).
124.30	Wie wirkt sich die Retention auf das Grundwasser aus?	Die Retention hat gemäss hydrologischem Bericht keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel.
124.31	Wie wirkt sich die Retention auf best. Jauchegruben aus?	Innerhalb der Retentionsräume befinden sich unseres Wissens keine Jauchegruben. Die Retention hat gemäss hydrologischem Bericht keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, daher sind auch keine negativen Auswirkungen auf Jauchegruben zu erwarten.
124.32	Bemerkungen / Fragen wie bei Anträge Nr. 124.14 - 124.25	Antworten siehe 124.14 - 124.25
124.33	Welche Höhe erreicht der Damm? (Visierung notwendig)	Der Damm wird auf eine Höhe von 404.40 m ü. M. erstellt. Eine Visierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
124.34	Wie kann der Damm bei der Bewirtschaftung überfahren werden?	Eine Befahrung der Dammböschungen ist möglich. Der Damm sollte aber nicht überfahren werden.
124.35	Der Damm verhindert das Abfließen des Oberflächenwassers. Welche Massnahme sind geplant?	Die Oberflächenentwässerung aus westlicher Richtung muss noch geklärt werden.
124.36	Bemerkungen / Fragen wie bei Anträge Nr. 124.14 - 124.25	Antworten siehe 124.14 - 124.25
124.37	Kehrflächen für landw. Fahrzeuge müssen ausserhalb von Biodiversitätsflächen liegen. Dies beansprucht ausserhalb des Gewässerraumes ca. 3 - 4 m. Der Verlust an produktiver Fläche ist anzurechnen.	Diese Aussage ist richtig. Der Verlust an produktiven Flächen wird im Rahmen der Landverhandlungen besprochen.
124.38	Die Parz. 39 ist auf drei Seiten von Massnahmen betroffen. Dies führt zu einem Verlust von produktiver Fläche.	Für Flächen, die dauernd beansprucht werden, ist eine Entschädigung vorgesehen. Zu beachten ist auch, dass auf dieser Parzelle die Bodeneigenschaften merklich verbessert werden (Drainage, Bodenverbesserung).
124.39	Durch die Massnahmen nimmt die Anbaueignung für gewisse Kulturen ab.	Weshalb die Anbaueignung abnimmt, ist nicht klar. Auf dieser Parzelle werden umfangreiche Bodenverbesserungen vorgenommen.

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
124.40	Überfahrt über den Durchlass Schlatt muss mit landw. Fahrzeugen möglich sein.	Das ist gewährleistet.
124.41	Durchlass Schlatt muss mit 40 t befahren werden können.	Das ist gewährleistet.
124.42	Bestehender eingekiester und bewachsener Streifen (von H. Ritz erstellt) soll verlegt werden (ausserhalb Gewässerraum).	Sofern dieser eingekieste Streifen im Gewässerraum liegt, kann er verlegt werden. Er darf aber nicht zulasten von Fruchtfolgeflächen gehen.
124.43	Dammkrone Bereich M 200 ist relativ steil. Wie soll dieser bewirtschaftet werden oder ist eine Angleichung an das best. Terrain möglich?	Die Neigung der Dämme ist nicht steiler als 2:3. Der Unterhalt erfolgt von der Buchholzstrasse aus. Angleichung an bestehendes Terrain kann geprüft werden.
124.44	Gemäss Plänen ist die Entwässerung der Strasse über die Schulter geplant. Dies gibt bei starken Regenfällen Probleme. Es ist deshalb eine Strassenentwässerung einzuplanen.	Die Entwässerung der Strassen erfolgt schon heute über die Schulter. Ausserhalb der Bauzone werden keine Strassenentwässerungen erstellt.
124.45	Die Böschungsneigungen (1:10) können nur erschwert landw. genutzt werden. Es sind Neigungen mit 1:20 anzustreben.	Sämtliche Betrachtungen zu einer Abflachung der Böschungsneigung auf 1:20 wirken sich nachteilig auf das Projekt aus (mehr Material notwendig, Reduktion Volumen, grösserer Flächenbedarf). Auf flachere Böschungsneigungen wird verzichtet.
124.46	Eigentümer lehnt die Parkplätze auf seiner Parzelle ab.	Die Parkplätze werden nicht realisiert.
124.47	Parkplatz muss zwingend eingezäunt werden.	Die Parkplätze werden nicht realisiert.
124.48	Parkplatz muss durch die Gemeinde bewirtschaftet, unterhalten und gereinigt werden.	Die Parkplätze werden nicht realisiert.
124.49	Der Flächenverlust ist zu entschädigen.	Die Parkplätze werden nicht realisiert.
124.50	Anm. zum Kübach: Fordert HW-Massnahmen am Kübach (Parz. 123), damit Ausuferungen verhindert werden können.	Mit den Massnahmen am Littenbach wird die heutige Situation deutliche verbessert (-> s. Gefahrenkarte nach Massnahmen). Die Anhebung des Ufers am Kübach muss im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt am Kübach erfolgen.
124.51	Es ist zu gewährleisten, dass der Retentionsraum und die entsprechende Beanspruchung keine Kürzungen der entsprechenden Beiträge bzw. sogar deren Ausschluss mit sich bringt.	Die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) wird grundsätzlich einmal festgelegt und im Rahmen der Periodischen Nachführung (PNF) überprüft und bei Bedarf angepasst. Jährliche Schwankungen und einmalige Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
124.52	Durch die Beanspruchung des Retentionsraumes wird auf den Wiesenflächen Futter verschmutzt und kann nicht mehr für die Tierernährung eingesetzt werden. Eine entsprechende Entschädigung und Möglichkeiten zum Futterzukauf (Stichwort Nährstoffbilanz) sind einzuplanen.	Im Falle einer Beanspruchung der Flächen im Retentionsraum durch Rückstau werden Räumung, Nutzensausfall und Wiederherstellung entschädigt (sGS 734.1 Wasserbaugesetz, Art. 59a).

Nr.	Antrag	Entscheid / Antwort
124.53	Bei der Entschädigung von Land und Kulturen ist zu berücksichtigen, dass Versicherungsleistungen der Hagelversicherungen aufgrund der grösseren Wahrscheinlichkeit von Schadereignissen gekürzt oder verunmöglicht werden. Zudem ist auch ein möglicher Anstieg der Prämien zu berücksichtigen.	In Rückhalteräumen gilt der Versicherungsschutz wie bei den übrigen Flächen (sGS 734.1 Wasserbaugesetz, Art. 59a).
124.54	Bezüglich der angekündigten neuen Drainagen in bestimmten Gebieten stellen sich mir noch Fragen bezüglich der betroffenen Parzellen, Verlegetechnik, Kofferungen (z.B. Kies oder Hackschnitzel?), Lage der Schächte und des zukünftigen Unterhalts.	Lage von Leitungen und Schächten und weitere Details sind in den Plänen dargestellt. Der Unterhalt wird durch die Gemeinden in Auftrag gegeben.
124.55	Welche Massnahmen werden nachfolgend einer Überflutung getroffen, um die Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen?	Über Massnahmen nach einer Überflutung entscheidet eine bodenkundliche Fachperson zusammen mit dem Grundeigentümer.
124.56	Wie werden die Flächen im Retentionsraum vor Verschmutzung durch das Wasser (z.B. Ölverschmutzung aus Heizungskellern oder Schmutzwasser aus dem Pumpwerk Schlatt) geschützt?	Dieses Szenario ist eher unrealistisch. Eine Wiederinstandstellung ist sichergestellt (sGS 734.1 Wasserbaugesetz, Art. 59a).
124.57	Welche Massnahmen müssten getroffen werden, falls unerwartet doch so eine Verschmutzung stattfindet (z.B. auf Gemüse- und Futterkulturen)? Von wem werden die entstehenden Schäden und Folgekosten gedeckt?	Dieses Szenario ist eher unrealistisch. Eine Wiederinstandstellung ist sichergestellt (sGS 734.1 Wasserbaugesetz, Art. 59a).
124.58	Kann die Fläche der Auffüllung auf der Parz. 1036 mit Gefälle gegen Osten ausgeführt werden?	Ja, es ist anzunehmen, dass diese Fläche mit Gefälle gegen Osten ausgebildet werden kann.
124.59	Bittet um Gespräch vor Ort und seine Anliegen zu diskutieren.	Über den Projektstand wird regelmässig informiert.
125.1	Warum wurde die Baubewilligung erteilt, unser Haus auf solch tiefem Niveau zu bauen?	Zum Zeitpunkt des Hausbaus lag noch keine Gefahrenkarte vor.
125.2	Die Sicherung des Bordes mit Steinen liegt ausserhalb der Parz. des Äächeli. Diese weicht nach unserer Meinung nicht von der Baubewilligung ab.	Die Lage der Sicherung wird im Rahmen der weiteren Projektierung geklärt.
125.3	Bittet um eine Einladung zu einer Besprechung.	Über den Projektstand wird regelmässig informiert.
126	Bäume entlang Littenbach sollten keinen Schatten auf PV-Anlagen werfen oder die Aussicht einschränken.	Bei der Bepflanzung kann auf diesen Wunsch soweit möglich eingegangen werden.
127	Bei dieser Parz. befindet sich ein Tiefpunkt am linken Ufer. Das Ufer in diesem Bereich sollte angehoben werden.	Der Tiefpunkt wird überprüft.
128.1	Zufahrt zur Gärtnerei und Wendemöglichkeit für LKW sollen sichergestellt werden.	Bei der Projektierung können diese Wünsche, soweit möglich, berücksichtigt werden.
128.2	Was passiert mit der geschützten Birke?	Die Birke wird wenn möglich erhalten.